



MARKTGEMEINDEAMT KRONSTORF  
4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1  
Bezirk Linz – Land, Oberösterreich



DVR Nr.: 0085146  
Zl.: 003/3-2020-Le

Telefon: 07225/8256-12  
Telefax: 07225/8256-25  
E-Mail:

Sachbearb.: Birgit Leimer  
Amtsleiterin

[gemeinde@kronstorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kronstorf.ooe.gv.at)  
[www.kronstorf.at](http://www.kronstorf.at) / [www.linzland.at](http://www.linzland.at)

Kronstorf, 25. Juni 2020

## **TARIFORDNUNG** **für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Kronstorf

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kronstorf  
vom 25. Juni 2020

Gemäß § 15 Abs. 1. der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, wird folgendes festgelegt.

### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind
- a) die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel), falls nicht möglich
  - b) sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate, und falls nicht möglich
  - c) ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung, bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme, bzw. zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Zeitpunkt der Aufnahme, bzw. bis zum Beginn des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Bastelbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag, nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, für diesen Zeitraum im Nachhinein ermäßigt nachgesehen.

### § 3 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

Betreuung von Kindern <b>bis einschließlich zum 30. Lebensmonat</b>	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag 5-Tages- Tarif ohne Abschläge	€ 51	
Betreuung von Kindern <b>nach dem 30. Lebens- monat bis Schuleintritt ab 13:00 Uhr</b>	bis max. 30 bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif ohne Abschläge	€ 44	

Bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs erfolgt eine Reduzierung auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrages.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (betreffend Nachmittagsbetreuung unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4 Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:

Betreuung von Kindern <b>bis einschließlich zum 30. Lebensmonat</b>	bis max. 30 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 186	€ 247
Betreuung von Kindern <b>nach dem 30. Lebens- monat bis Schuleintritt ab 13:00 Uhr</b>	bis max. 30 bzw. bis max. 25 Wochenstunden	darüber hinausgehende Inanspruchnahme
Höchstbeitrag für den Nachmittagsbetrieb	€ 114	

## § 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung oder eine Tagesmutter, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt. Ein Nachweis ist hierfür erforderlich.

Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

## § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6% für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4,8% für darüberhinausgehende Inanspruchnahme

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)

von der Berechnungsgrundlage monatlich	3 %
mindestens jedoch	€ 44
höchstens jedoch	€ 114

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
 

mindestens jedoch	€ 31
höchstens jedoch	€ 80
- für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
 

mindestens jedoch	€ 22
höchstens jedoch	€ 57

## § 7

### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3% für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4% für darüberhinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt

## § 8

### Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs eingehoben in der Höhe von
- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| - für Kinder unter 3 Jahren | € 186 |
| - für Kinder über 3 Jahren  | € 114 |
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Todesfall in der Familie)
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- (5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler Bedeutung, die einen Besuch in einer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Kronstorf einschränken, werden für die Dauer des Ereignisses, nach den Vorgaben des Amtes der

Oö. Landesregierung, in einem jeweiligen Anlassfall zu bestimmenden Ausmaß, folgende Kinderbetreuungskosten aliquotiert:

- Elternbeiträge bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat
- Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr
- Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport
- bzw. allfälligen, nicht anfallenden Bastelbeitrag

Die Abrechnung erfolgt im jeweiligen Monat im Nachhinein.

## **§ 9**

### **Materialbeiträge (Bastelbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Bastelbeiträge) in der Höhe von € 55 pro Arbeitsjahr monatlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Bastelbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann ab Beginn der vorletzten Woche im Juli eines jeden Kindergartenjahres in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## **§ 10**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

## **§ 11**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 22,00 vorgeschrieben.
- (3) Platzsicherungsbeitrag für Ferienzeiten und Zwickeltage:

An Zwickeltagen, an einzelnen Ferientagen bzw. Ferienwochen wird ein Platzsicherungsbeitrag von jenen Eltern eingehoben, die ihre Kinder für den Kindergartenbesuch in diesen Tagen bzw. in dieser/n Woche/n anmelden. Zum Kindergartenbesuch an diesen Tagen ist ein Platzsicherungsbeitrag bar in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu entrichten:

für 1 bis 2 Tage je Tag	€ 20 / Kind
für 3 bis 5 Tage	€ 50 / Kind

Besuchen die Kinder den Kindergarten bzw. die Krabbelstube am Zwickeltag bzw. am Ferientag bzw. in der Ferienwoche, wird dieser Platzsicherungsbeitrag zurückerstattet. Besuchen die Kinder entgegen der Anmeldung den Kindergarten nicht, verfällt dieser Betrag zugunsten des Rechtsträgers und wird nicht retourniert.

## § 12 Gastbeiträge

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder, die nicht Ihren Hauptwohnsitz in Kronstorf haben, wird der Gastbeitrag gemäß § 13 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 wie folgt festgesetzt:

<b>Gastbeitrag für Kinder unter 3 Jahre</b>	<b>€ 370</b> (150% vom Höchstbeitrag)
<b>Gastbeitrag für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt</b>	<b>€ 115</b> (mind. 100% vom Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif pro Monat für Kinder über 3 Jahre)

## § 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
LAbg. Dr. Christian Kolarik

Familienbund OÖ GmbH  
 **OÖ FAMILIENBUND**  
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH  
Hauptstraße 83-95  
4040 Linz

  
Mag. (FH) Simone Schleifer  
Geschäftsführerin

